

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen der ENERTRAG AG oder deren verbundenen Unternehmen Stand 11/2018

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ENERTRAG AG oder deren verbundenen Unternehmen (ENERTRAG) und den Geschäftspartnern und Auftraggebern (AG), sofern die ENERTRAG AG oder deren verbundenes Unternehmen als Auftragnehmer eine Leistung erbringt.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über Lieferungen und Leistungen von ENERTRAG, ohne Rücksicht darauf, ob der AG die Leistung von ENERTRAG selbst verwendet oder für Dritte handelt, §§ 433, 650 BGB. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Leistungsbeziehungen mit demselben AG, ohne dass ENERTRAG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen dieser AGB wird der AG unverzüglich informiert.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass ENERTRAG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ENERTRAG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG vorbehaltlos an diesen liefert.

1.4 Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Ist der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ENERTRAG. ENERTRAG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer vertraglich vereinbarten Lieferverpflichtung zu erheben.

1.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AG gegenüber ENERTRAG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

1.7 Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz mit ENERTRAG ist unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

1.8 Sofern von diesen AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt werden, ist im Zweifelsfall einzig die deutsche Fassung und deren Auslegung für die Vertragspartner maßgeblich.

1.9 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich ENERTRAG eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ENERTRAG Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag von ENERTRAG nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an ENERTRAG zurückzugeben.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Auftrag an ENERTRAG gilt frühestens mit schriftlicher Annahme an den AG als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Auftragserteilung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der AG hat ein Angebot von ENERTRAG fachlich zu prüfen und auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Sofern das Angebot seitens ENERTRAG erfolgt, hält sich ENERTRAG an dieses Angebot mindestens 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Eine verspätete Annahme durch den AG gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ENERTRAG.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich ab Versandort, zuzüglich Kosten der Verpackung und Versicherung ohne Mehrwertsteuer, welche ENERTRAG in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten sind, sofern nicht im Angebot anders benannt. Eine Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des AG, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Hat ENERTRAG die vertragliche Leistung am vom AG vorgegebenen Ort erbracht und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der AG neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisezeit, Reisekosten sowie Kosten für den Transport der benötigten Werkzeuge und Geräte und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3.3 Die Rechnungen von ENERTRAG sind am dritten Tag nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist

ENERTRAG ohne weitere Mahnungen berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. § 288 BGB bleibt unberührt.

3.4 Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Forderungsabtretung ist ENERTRAG gestattet. § 354a HGB bleibt unberührt.

3.5 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des AG im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung oder wird ENERTRAG nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des AG Bedenken bestehen, so ist ENERTRAG berechtigt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, die grundsätzlich dem Wert der vertraglich zu erbringenden Lieferung entspricht. Wird die Stellung einer Sicherheit verweigert, so ist ENERTRAG berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten und vom Vertrag zurückzutreten. § 648a BGB bleibt unberührt.

3.6 Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten für die vertragliche Leistung, die vier Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

§ 4 Leistung (Lieferung, Wartung, Serviceleistung), Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Leistung, wie folgt auf den AG über:

- bei Leistung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Leistungen vom ENERTRAG gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- bei Leistungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

4.2 ENERTRAG führt seine im Leistungsumfang enthaltenen vertraglichen Pflichten zur Herstellung und Lieferung vertraglich vereinbarter Produkte bis sechs Wochen ab Auftragsbestätigung, Vorliegen der System- bzw. Servicevoraussetzungen und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des AG durch, sofern nichts anderes vereinbart ist. Lieferverzug tritt erst nach Zugang einer Mahnung bei ENERTRAG ein.

4.3 Bei einer Lieferung eines vertraglich vereinbarten Produktes, das die Installation und/oder Inbetriebnahme beim AG bzw. dessen Eigentum beinhaltet, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der zwischen dem frühesten durch ENERTRAG angebotenen Termin und dem tatsächlich vereinbarten Liefertermin liegt. Sofern der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den AG über.

4.4 Angaben über Eigenschaften der durch ENERTRAG gelieferten Sachen sind reine Produktbeschreibungen und gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie von ENERTRAG schriftlich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen von ENERTRAG im Einzelnen festgehalten sind. Allein das erkennbar große Interesse des AG am Vorhandensein bestimmter Produkteigenschaften begründet keine Garantie.

4.5 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von ENERTRAG bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

4.6 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem AG eine Verpflichtung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der AG ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für ENERTRAG, wodurch ENERTRAG Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum von ENERTRAG an der Ware untergeht, überträgt ihr der AG bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand.

4.7 Der AG ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an ENERTRAG ab. Steht die Ware im Eigentum von ENERTRAG oder im Eigentum dritter Personen, so tritt der AG die Forderungen aus dem Verkauf zu demjenigen Bruchteil an ENERTRAG ab, der dem Miteigentumsanteil des AG entspricht. ENERTRAG nimmt diese Abtretung bereits jetzt aufschiebend bedingt an.

4.8 Der AG ist solange berechtigt und verpflichtet an ENERTRAG abgetretene Forderungen einzuziehen, als er diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerrufen hat. Die Obergrenze der Entschädigung liegt bei 20 Prozent des jeweiligen Auftragswertes.

4.9 Der AG hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen der ENERTRAG AG oder deren verbundenen Unternehmen Stand 11/2018

4.10 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG ENERTRAG unverzüglich zu benachrichtigen. Der AG ist verpflichtet, ENERTRAG den Zugriff Dritter auf das Alleineigentum oder Miteigentum von ENERTRAG etwa im Falle einer Pfändung unverzüglich zu ermöglichen. Gleiches gilt bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtungen des Produktes. Einen Besitzerwechsel des Produktes sowie den eigenen Betriebs- bzw. Wohnsitzwechsel hat der AG ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

4.11 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ENERTRAG nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der AG ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 5 Entgegennahme / Abnahme

5.1 Besteht die Leistung aus einer reinen Lieferung, ist sie unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu prüfen. Unterbleibt die Prüfung, ist jegliche Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Die Ware gilt als mängelfrei, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Entgegennahme der Lieferung bei ENERTRAG eingeht. Verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen ENERTRAG geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Absendung der Ware bei ENERTRAG eingegangen ist.

5.2 Gerät der AG mit der Annahme der erbrachten Lieferung in Verzug, so kann ENERTRAG nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.3 Beinhaltet der Auftrag auch Montageleistungen, so ist der AG zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Vertragsleistung stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist ENERTRAG zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Der AG darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

5.4 Besonders abzunehmen sind auf Verlangen

a) in sich geschlossene Teile der Leistung,
b) andere Teile der Leistung, wenn durch die weitere Ausführung die Prüfung und Feststellung nicht mehr möglich ist. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Partei es verlangt.

5.5 Verlangt ENERTRAG nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der AG innerhalb von einer Woche vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.

5.6 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von ENERTRAG für erkennbare Mängel, soweit sich der AG nicht spätestens mit der Abnahme die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 6 Haftung

6.1 ENERTRAG haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorgaben für
a) Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
b) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder nachweislich grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

6.2 Außer in den Fällen von Absatz 1 haftet ENERTRAG bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der danach zu ersetzende vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden beträgt im Falle eines Dauerschuldverhältnisses höchstens die zweifache Summe der vertraglich vorgesehenen jährlichen Vergütung.

6.3 Außer in den Fällen von Absatz 1 und Absatz 2 sind Ersatzansprüche gegen ENERTRAG ausgeschlossen. Das gilt insbesondere auch für die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Finanzierungskosten und Ersatzansprüche Dritter).

6.4 Die Haftungsmodifikationen nach dieser Ziffer gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ENERTRAG. Die Haftung für Risiken aus Leistungen Dritter, die keine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ENERTRAG sind und deren Mitwirkung zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen oder für die vertragsgemäße Funktionsweise des Vertragsgegenstandes notwendig ist, ist zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen, soweit dem AG unter Berücksichtigung dieser Ziffer kein direkter Anspruch gegen ENERTRAG zusteht.

6.5 Die Haftungsmodifikationen nach dieser Ziffer gelten nicht

a) für Ansprüche des AG wegen eines Mangels, soweit der Mangel arglistig verschwiegen oder dessen Abwesenheit garantiert wurde und
b) soweit dem AG Ersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen zustehen.

6.6 Soweit dem AG nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

7.1 Dieser Auftrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und gilt bis zum vereinbarten Vertragsende. Die Installations- und Inbetriebnahmezeitpunkte werden von ENERTRAG mit dem AG nach Vertragsschluss verbindlich fixiert.

7.2 Erfüllt ENERTRAG wesentliche vertragliche Pflichten trotz zweifacher schriftlicher Nachfristsetzung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen ab Zugang nicht, hat der AG ein Sonderkündigungsrecht. ENERTRAG hat dem Nutzer daraus resultierende Mehraufwendungen auf Nachweis bis zur Höhe der im Kalenderjahr der Vertragsverletzung fälligen Zahlungen zu ersetzen.

7.3 Eine Kündigung von Teilen des Auftragsumfanges ist zu gleichen Bedingungen möglich.

§ 8 Leistungen

Für die Leistungen gelten, soweit zum Leistungsumfang gehörend und nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

8.1 Der AG hat rechtzeitig und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Gewerke fremder Nebenleistungen erbracht sind, Energie und Wasser bereitgestellt wurden sowie Platz bzw. diebstessichere Räumlichkeiten für die Baustelleneinrichtung und das Baustellenlager von ENERTRAG zur Verfügung stehen. Der AG hat den Montageleiter von ENERTRAG über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

8.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der AG ENERTRAG die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

8.3 Vor Beginn der Leistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände am Leistungsort befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Leistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Leistungsort müssen geräumt, geebnet und befestigt sein.

8.4 Kommt der AG durch Unterlassung der Mitwirkung in Verzug, kann ENERTRAG eine entsprechende Entschädigung verlangen.

8.5 Verzögern sich die Leistung oder Inbetriebnahme durch nicht von ENERTRAG zu vertretende Umstände, so hat der AG in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von ENERTRAG oder des Montagepersonals zu tragen.

§ 9 Vertragsverletzung, Nichterfüllung durch den AG

9.1 Erfüllt der AG seine Zahlungsverpflichtungen nicht, steht ENERTRAG nach einem länger als zwei Monate andauernden Zahlungsverzug ein sofortiges und einredefreies Kündigungsrecht zu. Hierbei sind die bereits installierte Hardware und Einbauten heraus zu gewähren und die Deinstallation etwaiger Softwarekomponenten von Systemträgern zu garantieren bzw. zu gewähren. Die Kosten der entstehenden Rückabwicklungsprozeduren sowie der daraus resultierende Schaden ist ENERTRAG im vollen Umfang zu ersetzen.

9.2 ENERTRAG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den geschuldeten Kaufpreis nicht bezahlt. Während des Verzugs ist ENERTRAG zur Ausführung weiterer Lieferungen nicht verpflichtet.

9.3 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ENERTRAG anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Stornierung

10.1 Kommt der Liefertermin eines vertraglich vereinbarten Produktes trotz des Angebotes von mindestens zwei Lieferterminen wegen mangelnder Rückmeldung des AG nicht zustande, hat ENERTRAG ein sofortiges Rücktrittsrecht aus dem Vertrag. Der AG hat den aus geleisteten Vorarbeiten entstehenden Schaden pauschal mit 20 Prozent der Auftragssumme des ersten Kalenderjahres der Vertragslaufzeit bzw. des vertraglich vereinbarten Produktes zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen Nachweis bleibt ENERTRAG vorbehalten.

10.2 Bei einer Stornierung des vertraglich vereinbarten Produktes oder der vertraglich vereinbarten Dienstleistung vor Lieferung durch den AG, hat ENERTRAG den aus geleisteten Vorarbeiten entstehenden Schaden pauschal mit 20 Prozent der Auftragssumme des ersten Kalenderjahres

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen der ENERTRAG AG oder deren verbundenen Unternehmen Stand 11/2018

der Vertragslaufzeit bzw. des vertraglich vereinbarten Produktes zu ersetzen.

§ 11 Instandhaltung

Der AG gewährt ENERTRAG Zutritt zum Umspannwerk, der Masteranlage oder einem anderen Installationsort des vertraglich vereinbarten Produktes zum Zwecke von Installation, Instandhaltung und Service. Der AG gestattet die nachträgliche bauliche oder andere Anpassung des vertraglich vereinbarten Produktes während der Vertragslaufzeit, sofern dies einer Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Funktion dient. Das umfasst auch den Austausch von Teilen des vertraglich vereinbarten Produktes.

§ 12 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

12.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt dieses Auftrages sowie die im Rahmen der Verpflichtungen dieses Auftrages von den jeweils anderen erhaltenen Informationen vertraulich. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig, sofern sich nicht eine gesetzliche oder gleichgestellte Weitergabepflicht ergibt. Ist von einem Vertragspartner gesetzlich gefordert oder durch vertragliche Verpflichtungen gestattet, vertrauliche Informationen weiterzugeben, so ist der andere Vertragspartner über die Weitergabe dieser Informationen zu unterrichten, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, empfangene Informationen nur insoweit an ihre Mitarbeiter oder ihnen verbundene Unternehmen oder Dritte weiterzugeben, als dies zur Beurteilung, Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Diese Regelung gilt auch für Informationen über den anderen Vertragspartner aus anderen nicht öffentlich zugänglichen Quellen als von diesem selbst (z.B. Beschwerden, Behörden, verbundene Unternehmen).

12.2 Die bei ENERTRAG im Rahmen dieses Auftrages erlangten personenbezogenen Daten des AG sind, soweit schriftlich hinterlegt oder elektronisch gespeichert, bei Beendigung des Auftragsverhältnisses, soweit technisch und mit zumutbarem Aufwand möglich, zu löschen. Ausgenommen sind nur Daten, über die ENERTRAG bereits bei Auftragsabschluss verfügte oder an denen er selbst über eigentumsrelevante Rechte verfügt oder diese später erlangt.

12.3 Der AG willigt ein, dass ENERTRAG die erlangten anlagenbezogenen Daten speichert und anonymisiert oder weiterverarbeitet anderen Nutzern der PowerSystem-Datenbank in Form von Auswertungen oder anderen Funktionen zur Verfügung stellt oder in geeigneter Weise veröffentlicht. Im Gegenzug werden berechnete Nutzer im Rahmen der PowerSystem-Datenbank Zugriff auf anonymisierte Daten anderer Nutzer erhalten.

§ 13 Gewährleistung und Garantie

ENERTRAG tritt aufschiebend bedingt ab der vollständigen Zahlung der vertraglichen Vergütung alle Gewährleistungs- und Garantiesprüche aus Verträgen mit Lieferanten für diese Produkte an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Gewährleistungs- und Garantiesprüche ersetzen nach Wirksamwerden der Abtretung jeweils die entsprechende Gewährleistung und Garantie der ENERTRAG für diese Produkte; sofern in den abgetretenen Verträgen kürzere Gewährleistungsfristen vereinbart sind, gelten diese. Der AG gestattet ENERTRAG, die abgetretenen Ansprüche während der Vertragslaufzeit in seinem Namen geltend zu machen.

§ 14 Mängelansprüche des AG

14.1 Liegt ein von ENERTRAG zu vertretender Mangel der Leistung vor, ist ENERTRAG nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Wahl erfolgt nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. ENERTRAG trägt sämtliche Aufwendungen zur Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung, jedoch nicht die Kosten, die auf Seiten des AG anfallen.

14.2 Ist ENERTRAG zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die ENERTRAG zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

14.3 Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum sechs Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraumes.

§ 15 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner haben das Recht, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Sie darf nur verweigert werden, wenn der Dritte nicht die Gewähr für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder schwerwiegende Interessen des anderen Vertragspartners berührt werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht bei Übertragung des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

§ 16 Konkurrenzschutz

Der AG wird es unterlassen, während der Vertragslaufzeit ein Produkt zu entwickeln, das in Form, Inhalt, Funktion und Ansicht der vertraglichen Leistung ähnelt oder diese ersetzen kann. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen des AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

§ 17 Höhere Gewalt

Sollte ein Vertragspartner durch höhere Gewalt, z.B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden können, an der Leistung gehindert sein, so ruht seine Leistungsverpflichtung, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommt. Der andere Vertragspartner wird für den Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Alle in diesem Auftrag sowie in seinen Anlagen genannten Regelungen haben die bei Auftragsbestätigung herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. ENERTRAG verpflichtet sich unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur technischen Anpassung der von ENERTRAG betriebenen Systeme zur Erfüllung des Auftrages. Damit sollen die dann geltenden Anforderungen erfüllt werden, die während der Auftragslaufzeit gesetzlich oder per Rechtsverordnung erlassen wurden.

18.2 Sollten sich unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend die diesem Auftrag zugrunde liegenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, so dass die Durchführung des Auftrages unter den bisherigen Bedingungen für einen Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Auftrages im Sinne eines vernünftigen und billigen Interessenausgleichs herbeiführen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene(n) Bestimmung(en) durch eine in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht sinnngemäße Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.